

Version 2025

Statuten

Verein Freizyti Wangen-Brüttisellen

1. Name und Sitz

- Unter dem Namen Freizyti Wangen-Brüttisellen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wangen-Brüttisellen. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

2. Zweck und Aktivitäten

- Der Verein beinhaltet Betrieb, Pflege und Unterhalt einer betreuten und öffentlichen Freizeitanlage mit einem Abenteuer- und Bauspielplatz sowie einer Werkstatt. Die Anlage befindet sich auf einem eigenen Grundstück (Kataster Nr. 6098).
- Er schafft Spiel- und Handlungsfreiräume für Kinder, Jugendliche und Familien und ermöglicht so gemeinschaftsfördernde Aktivitäten.
- Förderung der Kinder und Jugendlichen durch eine aktive, spielerische, kreative, handwerkliche, gestalterische und eigenständige Freizeitgestaltung unter Einbezug der Natur und der Ökologie.
- Die Mitglieder unterstützen den Vorstand aktiv bei den Vereinstätigkeiten, d. h. durch Mithilfe während den Öffnungszeiten und bei Anlässen, bei Pflege und beim Unterhalt der Infrastruktur und des Areals.
- Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus Aktionen, Veranstaltungen und Vermietungen
- Vereinsvermögen
- Zuwendungen der politischen Gemeinde Wangen-Brüttisellen sowie anderer öffentlicher Körperschaften und gemeinnütziger Institutionen

4. Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen.
- Die Aufnahme erfolgt durch das Einsenden des vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars an den Vorstand, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr.

Es unterscheiden sich folgende Mitgliedschaften:

Aktivmitglieder (Familienmitgliedschaft)

- Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht sind natürliche Personen ab 18 Jahren, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen und mind. mit dem Aktivbeitrag jährlich unterstützen.

Passivmitglieder

- Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht sind natürliche oder juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, welche den Verein ideell und finanziell und mit dem jährlichen Passivbeitrag unterstützen.

Gönner/innen

- Gönner/innen ohne Stimm- und Wahlrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell mit einem freiwilligen Beitrag jährlich unterstützen.

Ehrenmitglieder

- Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann – auf Antrag des Vorstands – durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- Sie haben volles Stimm- und Wahlrecht und sind vom jährlichen Vereinsbeitrag befreit.

Mitgliederbeiträge

- Die Mitgliederbeiträge werden jährlich für das kommende Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Es können je nach Kategorie unterschiedlich hohe Mitgliederbeiträge festgelegt werden.
- Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.
- Der Mitgliederbeitrag bezieht sich auf das Kalenderjahr. Ein Vereinsbeitritt in den Monaten November und Dezember wird nicht mehr in Rechnung gestellt.
- Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Zurückzahlung einbezahlter Beiträge oder Spenden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

- Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Kalenderjahres, mit Meldung an den Vorstand, möglich.
- Ein Mitglied kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen, vom Vorstand ausgeschlossen werden.
- Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es ohne Weiteres ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor/innen

8. Mitgliederversammlung

- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die ordentlicherweise einmal jährlich einberufen wird.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder, mind. 20 Tage im Voraus, schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.
- Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen eine schriftliche Abstimmung oder Wahl auf dem Korrespondenzweg anordnen. Ebenso kann er eine Online-Versammlung mittels eines entsprechenden Tools anordnen.
- Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 15 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.
- Der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung, unter Angaben des Zwecks, verlangen.
- Die Versammlung hat spätestens fünf Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Vorsitz und Protokoll

- Der Vorsitz der Mitgliederversammlung führt in der Regel ein Mitglied des Vorstands. Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden verpflichtenden **Aufgaben und Kompetenzen**:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands inklusive der Spielplatzleitungen und der Arbeitsgruppen
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Revisor/innen und Ersatzrevisor/innen
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets des laufenden Jahres
- h) Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr.
- i) Kenntnisnahme des Jahresprogramms
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben, die Fr. 20'000.- übersteigen, oder über Erwerb und Verkauf von Land und Liegenschaften sowie über die Aufnahme von Darlehen.
- l) Änderung der Statuten
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

9. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis max. sieben Personen.
- Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Aufgaben und Kompetenzen sind in den Pflichtenheften geregelt.
- Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- Er erlässt Reglemente und Pflichtenhefte für die einzelnen Aufgabenbereiche und die Mitarbeitenden.
- Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Mitarbeitende gegen eine angemessene Entschädigung (nach Arbeitsrecht) anstellen oder beauftragen.
- Kandidierende Vorstandsmitglieder müssen einen Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister einreichen.
- Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Weitere Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten des Vorstands

- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
- Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen.
- Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
- Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Vorsitzende zusammen mit einem zweiten Mitglied des Vorstandes.
- Dem Vorstand obliegt die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden.
- Die zuständigen Vorstandsmitglieder haben – im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, Statuten und Pflichtenhefte – die Arbeiten der Spielplatzleitungen zu beaufsichtigen und sich regelmässig informieren zu lassen.
- Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Der Vorstand kann den Mitarbeitenden angemessene Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets erteilen.

Mitarbeitende

Spielplatzleitung

- Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spielplatzleitenden sind in den Pflichtenheften geregelt.
- Die Spielplatzleitenden nehmen in beratender Funktion und mit gesamthaft einer Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

- Mitarbeitende müssen dem Vorstand vor Arbeitsbeginn einen Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister einreichen.

10. Die Revisor/innen

- Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Sie kontrollieren die Buchführung mindestens einmal jährlich, resp. vor der Mitgliederversammlung.
- Die Revisor/innen erstatten dem Vorstand, zuhanden der Mitgliederversammlung, einen schriftlichen Bericht über die Buchführung, Kontostand der Kassen, Bankguthaben und Gewinn/Verlust.
- Die Amtszeit beträgt maximal 2 Jahre.

11. Zeichnungsberechtigung

- Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

12. Haftung

- Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

- Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.
- Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.
- Mitgliederdaten werden anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben .
- Die Mitgliederdaten, namentlich Vorname und Nachname, können auf der Website, im Newsletter oder in den Medien veröffentlicht werden,
- Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.
- Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.
- Der Vorstand, die Mitarbeitenden und die Revisoren/innen unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

14. Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder erfolgen. Wenn diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, muss umgehend eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, bei der das relative Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.
- Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Gemeinde Wangen-Brüttisellen, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.
- Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitgliedern ist ausgeschlossen.

15. Inkrafttreten

- Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 14. April 2025 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Wangen-Brüttisellen, 14. April 2025



Christian M. Westermann
Tagespräsident und Vorstandsmitglied



Esther Mauch
Vorstandsmitglied